



Tanja Melzer
Rechtsanwältin

2. Symposium Praxisanleitung in der Leitstelle

Rechtliche Grundlagen

www.Rechtsprobleme-im-RD.de



Zu meiner Person



Tanja Melzer
Rechtsanwältin

- Tanja Melzer
- Rechtsanwältin und ehem. Geschäftsführerin bei DRK KV Landau e.V.
- Ausbildung zur Rettungssanitäterin 2002
- Studium der Rechtswissenschaften Universität Konstanz ab 2004
- Referendariat am OLG Zweibrücken – Staatsanwaltschaft Landau (Pfalz) und Wahlstation in einer der führenden Fachanwaltskanzlei für Strafrecht in Mannheim
- Fachanwaltslehrgang für Strafrecht bei der Vereinigung Hessischer Strafverteidiger e.V. im Jahr 2014
- Masterstudiengang (LL.M) an der Fernuniversität Hagen (Schwerpunkt Recht im Rettungsdienst)

Haftung des Praxisanleiters



Tanja Melzer
Rechtsanwältin

- Unterscheidung Zivil- und Strafrecht
- Regressmöglichkeit des Trägers der Leitstelle
- Strafrechtliche Einordnung (Garantenstellung, Körperverletzungsdelikte, fahrlässige Tötung)

§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG

Amtshaftung



Tanja Melzer
Rechtsanwältin

(1) Verletzt ein Beamter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Fällt dem Beamten nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

Art. 34 GG

Amtspflichtverletzung



Tanja Melzer
Rechtsanwältin

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.

Prüfungsschema bei Straftaten



Tanja Melzer
Rechtsanwältin

1.) Tatbestand

2.) Rechtswidrigkeit

3.) Schuld

§ 323c StGB

Unterlassene Hilfeleistung



Tanja Melzer
Rechtsanwältin

- 1) Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- 2) Ebenso wird bestraft, wer in diesen Situationen eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will.

§ 13 StGB

Begehen durch Unterlassen



Tanja Melzer
Rechtsanwältin

- 1) Wer es unterlässt, einen Erfolg abzuwenden, der zum Tatbestand eines Strafgesetzes gehört, ist nach diesem Gesetz nur dann strafbar, wenn er rechtlich dafür einzustehen hat, dass der Erfolg nicht eintritt, und wenn das Unterlassen der Verwirklichung des gesetzlichen Tatbestandes durch ein Tun entspricht.
- 2) Die Strafe kann nach § 49 Abs. 1 gemildert werden.

§ 222 StGB ***fahrlässige Tötung***



Tanja Melzer
Rechtsanwältin

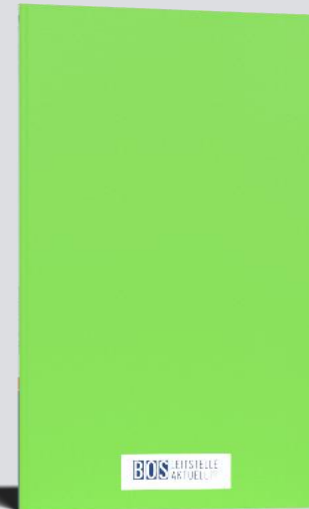
Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Verfahrensausgang



Tanja Melzer
Rechtsanwältin

Sitzt der Disponent im Gefängnis?

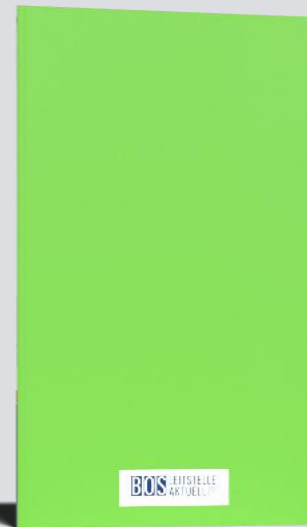


Verfahrensausgang



Tanja Melzer
Rechtsanwältin

Ist der Disponent vorbestraft:





Tanja Melzer
Rechtsanwältin

Vielen Dank!

Abonniere jetzt meine Kanäle
und bleibe auf dem aktuellen Stand!



www.Rechtsprobleme-im-RD.de/abonnieren

